

Hinweis



zum überhängenden Bewuchs und zur Straßenreinigung

Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in,
gemäß der Straßenreinigungssatzung und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten, möchten wir Sie auf Ihre Pflichten bezüglich des überhängenden Bewuchses und der Straßenreinigung hinweisen:

➤ Überhängender Bewuchs – Lichtraumprofil

Der Luftraum ist wie folgt freizuhalten:

- **2,50 Meter** über Gehwegen
- **4,50 Meter** über Fahrbahnen

Dies ist notwendig, um eine uneingeschränkte Nutzung des Gehwegs sowie eine freie Durchfahrt für Fahrzeuge und Ladungen zu gewährleisten. Hindernisse im Verkehrsfluss sind zu vermeiden.

➤ Straßenreinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- Besprengen und Säubern der Fahrbahnen und Gehwege
- Schneeräumung und Bestreuung der Fahrbahnen und Gehwege
- Entfernung von Gegenständen, die nicht zur öffentlichen Straße gehören

Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur **Straßenmitte**. Bei einseitig bebaubaren Straßen über die ganze Straße.

➤ Konsequenzen bei Nichterfüllung

- **Überhängender Bewuchs - Lichtraumprofil**
→ Dritte können von der Verwaltung mit dem Rückschnitt beauftragt werden. Die Kosten trägt der Eigentümer.
- **Straßenreinigungspflicht**
→ Verstöße können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Hier besteht Handlungsbedarf!

- ☐ **Rückschnitt des überhängender Bewuchses**
- ☐ **Straßenreinigung**
- ☐ **Räum- und Streupflicht**

Wir bitten Sie, Ihren Verpflichtungen zur Straßenreinigung sowie zum ordnungsgemäßen Rückschnitt von überhängendem Bewuchs nachzukommen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an unsere Straßenverkehrsbehörde unter 06382/791-325 oder per Mail an strassenverkehr@vg-lw.de.